

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Stadt Eschershausen vom 24.01.2024

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des NKAG in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/ 2019 S. 309) hat der Rat der Stadt Eschershausen in seiner Sitzung am 2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 24.01.2024 beschlossen.

I.

Der § 3 Abs. 2 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist,

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d zu besteuern.

II.

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Eschershausen, den 14.11.2024

(Bandke)
Bürgermeister



(Fischer)
Stadtdirektor